UNGARN

Richtung Rechtsstaat

Die jüngsten Reformen des Sanktionsrechts in Ungarn gehen in Richtung eines rechtsstaatlichen Strafrechts. Sind weitere Reformen zu erwarten?

Ferenc Nagy

Das geltende ungarische Strafrecht hat das zweispurige System von Strafen und Maßregeln in seiner Grundstruktur beibehalten. Unterschieden werden weiter Haupt- und Nebenstrafen. Letztere, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis, Berufsverbot oder Vermögenseinziehung, können u.U. auch selbständig verhängt werden.

Mit der politischen Wende Ende der 80er Jahre wurden bereits einige kriminalpolitische Reformen unmittelbar durchgesetzt, die eine Abschaffung von rechtsstaatlich nicht vertretbaren oder problematischen Sanktionen und Institutionen des Strafrechts beinhalteten:

- die erhebliche gesetzliche Einschränkung (1989) und schließlich völlige Abschaffung der Todesstrafe (1990);
- die Abschaffung des Tatbestandes der gemeingefährlichen Arbeitsscheu (1989), wodurch der Anwendungsbereich der sog. Besserungserziehungsarbeit erheblich eingeschränkt wurde;
- die Abschaffung der Sicherungsverwahrung als freiheitsentziehende Maßregel (1989);
- die Abschaffung der verwaltungsrechtlichen freiheitsentziehenden Polizeihaft (1990);
- die Abschaffung der stationären und mit Arbeitstherapie verbundenen Zwangsheilung von Alkoholikern als selbständiger Maßregel (1990).

Ferner wurde versucht, internationale Abkommen in die Strafgesetzgebung zu integrieren (z.B. das Verbot von Zwangsarbeit). Die stärkere Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebots im Bereich des Sanktionenrechts bedeutet eine Orientierung an in den gesetzlichen Voraussetzungen klar definierten und der Tat angemessenen Rechtsfolgen (daher gerieten relativ unbestimmte Sanktionen wie die »Zwangsheilung« oder die Unterbringung Jugendlicher in einer »Besserungsanstalt« zunehmend unter Kritik).

Durch das Gesetz XVII/1993 (in Kraft seit 15.5.1993) wurde das ungarische Sanktionensystem tiefgreifend verändert. Der Katalog der Hauptstrafen wurde reduziert und insbesondere die verschärfte Besserungserziehungsarbeit an einem zugewiesenen Arbeitsplatz abgeschafft. In der Gesetzesbegründung wurde darauf verwiesen, daß derartige Strafen durch die gesellschaftliche Umgestaltung ihre Daseinsberechtigung verloren haben. Im übrigen waren in der Praxis die Vollzugsbedingungen der Besserungserziehungsarbeit und des Strafvollzugs weitgehend angeglichen. Die Besserungsarbeitsstrafe erscheint zudem in einer von Massenarbeitslosigkeit gekennzeichneten Wirtschaftsphase und unter marktwirtschaftlichen Bedingungen als sinnlos.

Als Hauptstrafen wurden die Freiheitsstrafe, die gemeinnützige Arbeit und die Geldstrafe beibehalten (vgl. § 38 ung.StGB). Das Mindestmaß der zeitigen Freiheitsstrafe wurde (nach österreichischem Vorbild) von drei Monaten auf einen Tag herabgesetzt. Dies gilt auch für alle Straftaten Jugendlicher. Zwar ist die Erweiterung des richterlichen Spielraums bei der Strafzumessung im Grundsatz zu begrüßen, jedoch sind sehr kurze Freiheitsstrafen von wenigen Tagen oder Wochen problematisch. Es ist zu befürchten, daß die Justiz angesichts der gesenkten »Zugangsschwelle« häufiger von Freiheitsstrafen Gebrauch machen wird. Eine Herabsetzung der Untergrenze von Freiheitsstrafen wäre nur vertretbar, wenn die Gerichte dazu angehalten würden, kürzere anstatt längere Freiheitsstrafen zu verhängen. Es müßte wegen der bekannten negativen Auswirkungen kurzfristigen Freiheitsentzugs ferner ein Vollzug in besonderen Anstalten und in besonderen Formen (z.B. im offenen Vollzug) gewährleistet werden. Solche Anstalten gibt es in Ungarn aber derzeit noch nicht. Die Herabsetzung der Untergrenze der Freiheitsstrafe sollte daher – auch unter Berücksichtigung ausländischer Erfahrungen – nochmals überdacht werden, zumal die früheren Arbeitsstrafen und die Polizeihaft von bis zu 30 bzw. 60 Tagen abgeschafft wurden. Eher vertretbar wäre ein Mindestmaß von einem Monat (entsprechend der deutschen Regelung).

Änderungen erfolgten auch hinsichtlich der Mindestverbüßungszeit der lebenslangen Freiheitsstrafe: anstelle der bisherigen mindestens 20jährigen Verbüßung tritt nunmehr eine vom Gericht im Urteil festgelegte Mindestdauer zischen 15 und 25 Jahren. Die Bewährungszeit im Falle bedingter Entlassung beträgt 10 Jahre.

Durch das Gesetz IX/1994 (in Kraft seit 15.5.1994) wurden die Voraussetzungen des Widerrufs einer bedingten Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe konkretisiert.

Die gemeinnützige Arbeit wurde als Hauptstrafe schon 1988 eingeführt, blieb aber in der Praxis weitgehend bedeutungslos. Die Neuregelung von 1993 sieht vor, daß der Verurteilte an einem (ansonsten arbeitsfreien) Tag pro Woche gemeinnützige Arbeiten verrichtet. Das Mindestmaß der gemeinnützigen Arbeit beträgt einen Tag, das Höchstmaß 100 Tage. Im Fall der Nichtleistung wird eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet. Gegenüber (unter 18jährigen) Jugendlichen und gegenüber Soldaten ist diese Strafe nicht zulässig.

Bereits 1978 war das Tagessatzsystem nach deutschem und österreichischem Vorbild übernommen worden. 1993 wurde der Anwendungsbereich der Geldstrafe auf bis zu 360 Tagessätze erweitert. Die Tagessatzhöhe wurde auf 50 bis10.000 Forint (früher 10 bis 1.000 Forint) angehoben (60 Forint = ca. 1,– DM). Die StGB-Novelle von 1993 sieht nur noch die fakultative Vermögenseinziehung vor. Sie soll dem Täter die durch die Straftat erlangten Vermögensvorteile entziehen. Nach der Reform von 1993 kann das Gericht bei Straftaten, für die Freiheitsstrafen von weniger als drei (früher zwei) Jahren angedroht werden, nunmehr regelmäßig Nebenstrafen als alleinige Hauptstrafen verhängen. Auch die Anwendung von Strafmilderungsregeln ist nicht mehr nur auf Ausnahmefälle beschränkt. Ferner regelt das Gesetz von 1993 den Begriff des Rückfalltäters neu und enger. Die früher obligatorische Erhöhung des Strafmasses um die Hälfte wurde abgeschafft.

Insgesamt verdeutlichen die jüngsten Reformen des Sanktionenrechts in Ungarn den seit 1989 konsequent in Richtung eines rechtsstaatlichen Strafrechts beschrittenen Weg (vgl. hierzu bereits *Bárd* in NK 1/1990, S. 12 f.). Ferner wird das kriminalpolitische Ziel erkennbar, freiheitsentziehende Sanktionen nach Häufigkeit und Dauer weiter zurückzudrängen und durch zeitgemäße Alternativen zu ersetzen (vgl. hierzu ausführlich *Nagy*, in: Eser, u.a., Hrsg., Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht, Freiburg 1993, S. 313 ff.).

Prof. Dr. Ferenc Nagy lehrt Strafrecht und Kriminologie an der Universität Szeged

https://doi.org/10.5771/0934-9200-1994-4-14 - Generiert durch IP 216.73.216.168, am 22.06.2026, 08:10:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.